

Umsetzung der DSGVO im städt. Steueramt: Datenverarbeitung abgabenrechtlicher, personenbezogener Daten

Ord.-Nr.	Beschreibung der Daten	Zweck im Rahmen der Abgabenerhebung für die Stadt Köln	Form der Daten / Bezeichnung des Portals	Kommunikations-partner (bei DVIA: Auftragserteilender)	Abgabenart /				Standard-Erklärung	Prüfung / Ergebnis / Verfahrensweise
					Gewerbesteuer	Grundsteuer	Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren	Aufwandsteuern		
1. Empfang										
1.1	Daten zu Gewerbesteuer- und Grundsteuerermessbescheiden	Erlass von Gewerbesteuerbescheiden	Datei	Finanzämter, Rechenzentrum der Finanzverwaltung	X	X			ja	Erstempfang in der Informationsverarbeitung, dann Weiterleitung in die Veranlagungssoftware zur Bescheiderstellung. Information erfolgt mit erster Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen; dies ist regelmäßig der Abschluss des einheitlichen Verarbeitungsvorganges durch Bescheiderteilung. Primäre Pflicht zur Information liegt bei den Kommunikationspartnern.
1.2	Durchschriften von Mess- und Zerlegungsbescheiden in der Gewerbe- und Grundsteuer	Erliss von Gewerbesteuerbescheiden	Papier	Finanzämter	X	X			ja	Erstempfang in der Poststelle, dann Weiterleitung in die Veranlagung zur Eingabe in die Veranlagungssoftware zur Bescheiderstellung. Information erfolgt mit erster Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen; dies ist regelmäßig der Abschluss des einheitlichen Verarbeitungsvorganges durch Bescheiderteilung. Primäre Pflicht zur Information liegt bei den Kommunikationspartnern.
1.3	Sachstandsmitteilungen zu Rechtsbehelfsverfahren der Finanzverwaltung	Berücksichtigung von Vollziehungsbeschränkungen	Papier	Finanzämter	X	X			ja	Primäre Pflicht liegt bei den Finanzämtern, wenn Information von Amts wegen erfolgt. Wenn Information aufgrund einer Anfrage erfolgt, ist dies über die Standard-Erklärung abgedeckt.
1.4	Anordnungen der Außenprüfung	Wahrnehmung der kommunalen Teilnahmerechte an Außenprüfungen der Finanzämter	Papier	Finanzämter	X				ja	Primäre Pflicht liegt bei den Finanzämtern, wenn Information von Amts wegen erfolgt. Wenn Information aufgrund einer Anfrage erfolgt, ist dies über die Standard-Erklärung abgedeckt.
1.5	Information eines Dritten, dass er vom (möglicherweise) Pflichtigen bevollmächtigt wurde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist.	Festsetzung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)	Brief, Fax, Email-Anhang	Dritte (z.B. Zustellvertreter, Bevollmächtigte)	X	X	X	X	ja	Erstempfang in der Poststelle (Papier) bzw. Veranlagung (Fax, Email-Anhang), Eingabe in die Veranlagungssoftware zur Bescheiderstellung ggf. nach Weiterleitung in die Veranlagung. Information erfolgt mit Abschluss des nächsten Verarbeitungsvorganges, der ein Schreiben auslöst. Sofern vorher eine Kontaktaufnahme mit dem Dritten erforderlich ist (zum Beispiel Anforderung der Vollmacht), erfolgt die Information dann schriftlich.
1.6	Daten zur Feststellung der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht	Festsetzung von Aufwandsteuern und von Abwasser-, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren	Papier, E-Mail, Fax, Datei	Kennniserlangung erfolgt ausschließlich durch bloßen Empfang, wenn auch aus verschiedenen Erkenntnisquellen: 1. eigene Erklärung der Abgabepflichtigen 2. Daten Dritter (z. B. Polizei) 3. Nutzung vorhandener Daten der Kommune 4. Mitteilungen anderer Dienststellen der Kommune (Ordnungsbehörde, Meldebehörde, Katasterbehörde, Bauaufsicht) 5. Eigenbetriebe und -gesellschaften (eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB, StEB-AöR)	X	X	X	X	ja	Erstempfang in der Poststelle, dann Weiterleitung in die Veranlagung zur Eingabe in die Veranlagungssoftware zur Bescheiderstellung bzw. Erstempfang in der Informationsverarbeitung, dann Weiterleitung in die Veranlagungssoftware zur Bescheiderstellung. Information erfolgt mit erster Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen; dies ist regelmäßig der Abschluss des einheitlichen Verarbeitungsvorganges durch Bescheiderteilung. Primäre Pflicht zur Information liegt bei den Kommunikationspartnern.
1.7	Niederschlagungsvorschläge und -verfügungen	Haushaltswirtschaft und Finanzbuchhaltung	Papier	Vollstreckungsbehörde	X	X	X	X	teilweise	Pflicht liegt bei der Vollstreckung, da Information ausschließlich von Amts wegen erfolgt. Weitergabe von Daten an die Vollstreckung als Reaktion ist in jedem Fall über die bereits erfolgte Standard-Erklärung abgedeckt.
1.8	Auskünfte ausländischer Finanzbehörden zum Aufenthaltsort eines Abgabenschuldners	Ermittlung des Aufenthalts des Abgabenschuldners	E-Mail (verschlüsselt)	Bundeszentralamt für Steuern	X	X			teilweise	Pflicht liegt beim Bundeszentralamt für Steuern. Wenn Information aufgrund einer Anfrage erfolgt, ist dies über die Standard-Erklärung abgedeckt.

Ord.-Nr.	Beschreibung der Daten	Zweck im Rahmen der Abgabenerhebung für die Stadt Köln	Form der Daten / Bezeichnung des Portals	Kommunikations-partner (bei DVIA: Auftragserteilender)	Abgabenart /				Standard-Erklärung	Prüfung / Ergebnis / Verfahrensweise
					Gewerbesteuer	Grundsteuer	Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren	Aufwandsteuern		
2. Eigenrecherche einschließlich Datenabruf										
2.1	Daten zur Feststellung der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht	Festsetzung von Steuern und Straßenreinigungsgebühren	Papier	Kennniserlangung des Steueramtes durch eigene Ermittlungen: 1. Außendienst: Ermittlungen vor Ort 2. Innendienst: Ermittlungen über Printmedien oder Online-Recherchen	X	X	X	X	ja	Weiterleitung in die Veranlagung zur Eingabe in die Veranlagungssoftware (Außendienst) bzw. unmittelbare Eingabe in die Veranlagungssoftware (Innendienst) zwecks Bescheiderstellung. Information erfolgt mit erster Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen; dies ist regelmäßig der Abschluss des einheitlichen Verarbeitungsvorganges durch Bescheiderteilung.
2.2	Daten zur Feststellung der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht durch Einsicht in externe Datenbank bzw. Abruf aus externen Datenbanken	Festsetzung von Steuern und grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren	Papier, Datensätze	diverse, siehe 2.2.1-2.2.9	X	X	X	X	siehe 2.2.1-2.2.9	Eingabe in die Veranlagungssoftware zwecks Bescheiderstellung. Information erfolgt mit erster Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen; dies ist regelmäßig der Abschluss des einheitlichen Verarbeitungsvorganges durch Bescheiderteilung.
2.2.1	Registerinformationen (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister, bundesweit)	Ermittlung notwendiger Informationen für die Bescheiderstellung	Handelsregister	Amtsgerichte	X	X	X	X	ja	öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.2	Registerinformationen (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister NRW)	Ermittlung notwendiger Informationen für die Bescheiderstellung	Registerauskunft	Amtsgerichte	X	X	X	X	ja	öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.3	Registerinformationen (Grundbuch)	Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse oder sonstiger Rechte am Grundstück zum Abgabenschuldner	Registerauskunft	Amtsgericht		X	X	X	ja	öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.4	Meldedaten eigene Kommune	Ermittlung des Aufenthalts und sonstiger persönlicher Daten (z. B. Geburtsdatum, Familienstand) des Abgabenschuldners	Inforegister	Meldebehörde (eigene Kommune)	X	X	X	X	ja	bei Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.5	Gewerbemeldedaten eigene Kommune	Ermittlung gewerblicher Sachverhalte zum Abgabenschuldner	Migewa View	Ordnungsbehörde (eigene Kommune)	X	X	X	X	ja	bei Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.6	Melderegister bestimmter Meldebehörden in Deutschland	Ermittlung des Aufenthalts und sonstiger persönlicher Daten (z. B. Geburtsdatum, Familienstand) des Abgabenschuldners	MpB	Meldebehörden	X	X	X	X	ja	bei Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.7	Katasterdaten	Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte zum Abgabenschuldner (Ermittlung von Eigentümern, von Grundbuch-Blatt-Nr., Flächen- und Frontmeterbestimmung)	KölnGIS	Katasterbehörde (eigene Kommune)		X	X		ja	bei Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.8	Baugenehmigungsdaten	Ermittlung von Flächen und deren Widmung zur Abgabensatzung (Veranstaltungsflächen)	Papier	Bauaufsicht (eigene Kommune)				X	ja	bei Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses öffentlich zugängliche Informationsquelle, siehe auch Ziffer 2.2
2.2.9	Einträge im Schuldnerverzeichnis	Bearbeitung von Stundungsanträgen des Abgabenschuldners	Vollstreckungsportal	Zentrales Vollstreckungsgericht (Land NRW)	X	X	X	X	nein	Erklärung wird mit Anhörung im Stundungsverfahren verbunden, siehe auch Ziffer 2.2

Ord.- Nr.	Beschreibung der Daten	Zweck im Rahmen der Abgabenerhebung für die Stadt Köln	Form der Daten / Bezeichnung des Portals	Kommunikations-partner (bei DVIA: Auftragserteilender)	Abgabenart /				Standard-Erklärung	Prüfung / Ergebnis / Verfahrensweise
					Gewerbesteuer	Grundsteuer	Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren	Aufwandsteuern		
3. Weitergabe										
3.1	Daten zur Feststellung der persönlichen und sachlichen Abgabepflicht	Festsetzung von Grundsteuer	Papier, Fax, Datei	Mitteilung Finanzamt		X			keine	Steuerschuldner legt Kaufvertrag an Amtsstelle vor, Finanzamt wird ohne Nennung der Namen der Beteiligten darüber unterrichtet, dass zu einem bestimmten Grundstück ein Eigentumswechsel angezeigt wurde. Information des (neuen) Steuerschuldners ist entbehrlich, da keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden (Vorgang unterfällt nicht der Definition Art. 4 Nr. 1 DSGVO).
3.2	Daten zur Feststellung der persönlichen und sachlichen Abgabepflicht	Festsetzung von Abwasser-, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren	Papier, E-Mail, Fax, Datei	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB, StEB-AöR			X		keine	Kommunikationspartner werden ohne Nennung der Namen der Beteiligten darüber unterrichtet, dass zu einem bestimmten Grundstück ein Eigentumswechsel angezeigt wurde. Information des (neuen) Steuerschuldners ist entbehrlich, da keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden (Vorgang unterfällt nicht der Definition Art. 4 Nr. 1 DSGVO).
3.3	Daten zur Prüfung eines Erlassantrages	Erlassantrag nach § 32 GrStG	Papier, E-Mail, Fax, Datei	Konservator		X			nein	Erklärung mit Anhörung zum Erlassantrag verbunden
3.4	Anordnung an die Zahlungsabwicklung (Abgabenschuldner als Zahlungspflichtiger; Sollstellung)	Haushaltswirtschaft und Finanzbuchhaltung, Einziehung und Vollstreckung	Papier, Datei	Kämmerei	X	X	X	X	ja	verbunden mit dem Abgabenbescheid (bei Nullbescheid erfolgt keine Sollstellung und damit keine Datenweitergabe)
3.5	Bescheid, Berechnung der Forderungen	Einziehung durch Anmeldung im Insolvenzverfahren	Papier, E-Mail	Vollstreckungsbehörde	X	X	X	X	ja	verbunden mit dem Abgabenbescheid (bei Nullbescheid erfolgt keine Anmeldung im Insolvenzverfahren und damit keine Datenweitergabe)
3.6	Personendaten zu Abgabenschuldnern	Öffentliche Zustellung	Datenbankerfassung (intern)	Zuständige Stelle für den Vollzug von Bekanntmachungen durch öffentliche Zustellung	X	X	X	X	teilweise	Sofern vorher bereits Kontakt mit dem Betroffenen bestand, ist die Information, dass ggf. öffentlich bekannt gemacht wird. Sofern vorher ein solcher Kontakt nicht bestanden hat, ist die Information des Betroffenen nicht möglich, da Aufenthalt nicht bekannt ist und nie bekannt war.
3.7	Personendaten zu verstorbenen Abgabenschuldnern	Erbenermittlung	Papier	Amtsgerichte (Nachlassgerichte)	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt mit dem Erblasser (regelmäßig im Abgabenbescheid); sofern ausnahmsweise eine Information des Erblassers nicht erfolgt ist, erfolgt die Information im Erstkontakt gegenüber dem Erben.
3.8	Personendaten zu Abgabenschuldnern mit unbekanntem Aufenthalt	Ermittlung des Aufenthalts des Abgabenschuldners	Papier	Meldebehörden, Ermittlungsdienst der Ordnungsbehörde, Dritte (z.B. Hausverwaltung oder Zustellvertreter)	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt mit dem Abgabenschuldner (der im Regelfall bereits stattgefunden hat).
3.9	Personendaten eines Abgabenschuldners	Festsetzung von anderen Abgabenforderungen der eigenen Kommune als denjenigen, für die die Daten erhoben wurden (andere Abgabenforderungen sind Zweitwohnungssteuer, Kulturförderabgabe, Vergnügungssteuer Prostitution, Hundesteuer)	Papier	anderes Sachgebiet bzw. anderes Team		X		X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.10	Personendaten zu nicht ermittelbaren Abgabenschuldnern	Bestellung eines Nachtragsliquidators	Papier	Amtsgerichte	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.11	Personendaten zu einem Abgabenschuldner	Ermittlung von Mitschuldnern im gesamtschuldnerischen Verhältnis	Papier	Mögliche Mitschuldner		X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.12	Personendaten zu Abgaben-Primärschuldner	Ermittlung von Haftungs- oder Duldungsschuldnern	Papier	Mögliche Haftungs- oder Duldungsschuldner	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.13	Abgabenvorgänge	Datensicherung, Archivierung	Papier	Vertragspartner für Digitalisierung	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.14	Datum des vom Sachgebiet Gewerbesteuer erlassenen Gewerbesteuerermessbescheides	keiner (Abgabenerhebung durch das Land NRW)	Papier	Finanzämter	X				ja	Mitteilung im Gewerbesteuerbescheid; Erfüllung der Pflicht zur Leistung von Amtshilfe; voraussichtlich nur noch bis 31.12.2018
3.15	Personen- und Objektdaten zu einem Steuerfall in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Realsteuern	Einleitung eines steuerlichen oder sonstigen OWiG-Verfahrens gegen den Abgabenschuldner oder einem Dritten	Papier	Ordnungsbehörde	X	X			keine	Konstellations kann derzeit nicht eintreten; nach § 32a AO wäre keine Information erforderlich.

Ord.-Nr.	Beschreibung der Daten	Zweck im Rahmen der Abgabenerhebung für die Stadt Köln	Form der Daten / Bezeichnung des Portals	Kommunikations-partner (bei DVIA: Auftragserteilender)	Abgabenart /				Standard-Erklärung	Prüfung / Ergebnis / Verfahrensweise
					Gewerbesteuer	Grundsteuer	Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren	Aufwandsteuern		
3.16	Personen- und Objektdaten zu einem Steuerfall in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Aufwandsteuern	Einleitung eines steuerlichen oder sonstigen OWiG-Verfahrens gegen den Abgabenschuldigen oder einen Dritten	Papier	Ordnungsbehörde			X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt. Nach einem Inkrafttreten des NRWSDAnPUG-EU ist eine Information nicht mehr erforderlich.
3.17	Abgabenvorgänge	Schriftverkehr im Rahmen von Widersprüchen, Klagen und Anträgen	Papier	Gerichte (z. B. VG, OVG), stadtinterne Stelle für die Bearbeitung der Rechtsbehelfe, StEB-AöR	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.18	Aufklärung/Mitwirkung in abgabenrechtlichen Sachverhalten	Festsetzung der Abgaben	Papier	Dritte Nichtbeteiligte (z. B. Vermieter, Bevollmächtigte, Hausverwaltungen, Agenturen)	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.19	Personen- und Objektdaten zu einem Abgabenfall	keiner im Rahmen der Abgabenerhebung, sondern Aufklärung/Mitwirkung bzgl. Gefahrenabwehr - die öffentliche Sicherheit wird durch die Information über die Weitergabe der Daten nicht gefährdet	Papier	Bauaufsicht, Feuerwehr, Umweltamt	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.20	Personen- und Objektdaten zu einem Abgabenfall	keiner im Rahmen der Abgabenerhebung, sondern Aufklärung/Mitwirkung bzgl. Gefahrenabwehr - die öffentliche Sicherheit wird durch die Information über die Weitergabe der Daten gefährdet	Papier	Polizei, Staatsschutz, Feuerwehr, Umweltamt	X	X			keine	Gemäß § 32a AO keine Erklärungspflicht
3.21	Personen- und Objektdaten zu einem Abgabenfall	keiner im Rahmen der Abgabenerhebung, sondern Aufklärung/Mitwirkung bzgl. Gefahrenabwehr - die öffentliche Sicherheit wird durch die Information über die Weitergabe der Daten gefährdet	Papier	Polizei, Staatsschutz, Feuerwehr, Umweltamt			X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt. Nach einem Inkrafttreten des NRWSDAnPUG-EU ist eine Information nicht mehr erforderlich.
3.22	Personen- und Objektdaten zu einem Steuerfall	keine im Rahmen der Abgabenerhebung/Aufklärung/Mitwirkung bzgl. Sozialmissbrauch / Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 31a AO)	Papier	Sozialversicherungs-träger		X			nein	Gemäß § 32a AO keine Erklärungspflicht
3.23	Personen- und Objektdaten zu einem Steuerfall	keiner im Rahmen der Abgabenerhebung, Aufklärung/Mitwirkung bzgl. Sozialmissbrauch / Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 31a AO)	Papier	Sozialversicherungs-träger			X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt. Nach einem Inkrafttreten des NRWSDAnPUG-EU ist eine Information nicht mehr erforderlich.
3.24	Personen- und Objektdaten zu einem Steuerfall	Aufklärung/Mitwirkung zivilrechtlicher Streitigkeiten zu Grundbesitzabgaben im Rahmen von Zeugenaussagen	Papier, mdl. In Verhandlungen	Zivilgerichte		X	X		ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
3.25	Sachstandsmitteilungen zum Festsetzungs- und Erhebungsverfahren zur Verwendung in Steuerstrafverfahren	keiner im Rahmen der Abgabenerhebung, öffentliches Interesse an der Strafverfolgung	Papier	Steuerfahndungs-stellen der Finanzämter	X	X			keine	Gemäß § 32a AO keine Erklärungspflicht
3.26	Sachstandsmitteilungen zum Festsetzungs- und Erhebungsverfahren zur Verwendung in Steuerstrafverfahren	keiner im Rahmen der Abgabenerhebung, öffentliches Interesse an der Strafverfolgung	Papier	Steuerfahndungs-stellen der Finanzämter			X	X	keine	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt. Nach einem Inkrafttreten des NRWSDAnPUG-EU ist eine Information nicht mehr erforderlich.
3.27	Auskunftsersuchen nach EUAHIG an ausländische Finanzbehörden (Aufenthaltsort eines Abgabenschuldners)	Ermittlung des Aufenthalts des Abgabenschuldners	E-Mail (verschlüsselt)	Bundeszentralamt für Steuern	X	X		X	teilweise	Sofern vorher bereits Kontakt mit dem Betroffenen bestand, ist die Information, dass ggf. öffentlich bekannt gemacht wird. Sofern vorher ein solcher Kontakt nicht bestanden hat, ist die Information des Betroffenen nicht möglich, da Aufenthalt nicht bekannt ist und nie bekannt war. EU-Regelung ist für Gebühren nicht anwendbar.

Ord.-Nr.	Beschreibung der Daten	Zweck im Rahmen der Abgabenerhebung für die Stadt Köln	Form der Daten / Bezeichnung des Portals	Kommunikations-partner (bei DVIA: Auftragserteilender)	Abgabenart /				Standard-Erklärung	Prüfung / Ergebnis / Verfahrensweise
					Gewerbesteuer	Grundsteuer	Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren	Aufwandsteuern		
4. Datenverarbeitung im Auftrag										
4.1	Erstellung von Gewerbesteuermessbescheiden	Herstellung der Voraussetzung für die Festsetzung der Gewerbesteuer	Papier, Datei	Land Nordrhein-Westfalen	X				nein	Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Köln hat geklärt, dass es sich nicht um Datenverarbeitung im Auftrag handelt; datenschutzrechtliche Pflicht liegt beim Kommunikationspartner.
4.2	Erstellung von Bescheiden über Benutzungsgebühren	Herstellung der Voraussetzung für die Festsetzung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren	Papier, Datei	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB, StEB-AöR			X		ja	Primäre Pflicht liegt bei den Kommunikationspartnern Die Standarderklärung (für 212/2) muss berücksichtigen, dass die Stadt auch die Pflege der Stammdaten übernommen hat.
5. Sonstiges										
5.1	Eigenscannung in digitale Archive der eigenen Kommune (z. B. von Kaufverträgen oder steuerrelevanten Unterlagen)	Abgabenfestsetzung	Papier, Datei	Eigenes Personal	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.
5.2	Abgabenvorgänge	Vernichtung papierner Personen- und Abgabendaten; Zugriffverhinderung bei digitalen Daten	Papier, Datensätze	Dienstleister für die Vernichtung von Papiervorgängen bzw. eigenes Personal	X	X	X	X	ja	Verbunden mit dem Erstkontakt (im Regelfall Bescheid); gesondertes Schreiben, wenn die Weitergabe vorher erfolgt.